

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Stadt Ober-Ramstadt

Aufgrund der §§ 5 und 9 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.2.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. S. 103) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.7.1977 (GVBl. I S. 319) wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21. April 1978 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt Ober-Ramstadt stehende Wegenetz der Gemarkungen Ober-Ramstadt, Nieder-Modau, Ober-Modau, Rohrbach und Wembach-Hahn mit Ausnahme der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

§ 2 Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören:

1. Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen;
2. der Luftraum über dem Wegekörper;
3. der Bewuchs;
4. die Beschilderung.

§ 3 Bereitstellung

Die Stadt gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 Zweckbestimmung

1. Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Im übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

2. Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern Jagdhütten, Campingplätzen, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, sowie zur Ausübung des Reitsports oder zum Verlegen und

Ausbessern von Versorgungsleitungen ist nach Genehmigung durch den Magistrat zulässig. Die Zulassung bedarf der Schriftform; sie ist entgeltlich.

Die Zulassung kann nur befristet erfolgen. Ausnahmen sind beim Verlegen von Versorgungsleitungen dann zulässig, wenn sich der Benutzer zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet.

3. Mit der Erlaubnis können Auflagen und Bedingungen, z.B. die zeitliche Beschränkung oder die Benutzung bestimmter Wege verbunden werden.

4. Die Halter sind verpflichtet, bei Überlassung von Fahrzeugen oder Pferden an Dritte diesen die Ge- und Verbote dieser Satzung sowie die mit der erteilten Erlaubnis verbundenen Auflagen und Bedingungen bekannt zu machen.

5. Die Benutzung der Wege durch die Jagdpächter bedarf ebenfalls eines schriftlichen Antrages beim Magistrat.

§ 5 Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

1. Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Magistrat beschränkt werden.

Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

2. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

3. Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

§ 6 Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

1. Es ist unzulässig:

- a) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z. B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;
- b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen (z. B. Schleifen durch Anlegen von Hemmschuhen) oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden;
- c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden), Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengraben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben;
- d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegenzulassen;
- e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
- f) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;
- g) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Unkraut udgl. in den Gräben, sowie durch deren Zupflügen;
- h) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen;

- i) auf den Wegen Holz oder Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen;
- j) die Benutzung der geteerten Wege durch scharf beschlagene Pferde mit Ausnahme der vier Wintermonate November bis Februar.

2. Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7 Pflichten der Benutzer

1. Die Benutzer sollen Schäden an Wegen dem Magistrat unverzüglich mitteilen.
2. Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Stadt die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Magistrat kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
3. Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden müssen, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Buchstabe e) bleibt unberührt.

§ 8 Pflichten der Angrenzer

1. Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet des § 7 Abs. 2.
2. Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit Stacheldraht ist nur unter Einhaltung eines 0,5 m breiten Abstandes gestattet. Im übrigen bewendet es bei den Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes von 24.9.1962 (GVBl. S. 417).
3. Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Magistrats überdeckt werden.
4. Stützmauern und Böschungen an Feldwegen und Wassergräben sind von dem Eigentümer in gutem Zustand zu erhalten und soweit nötig von Sträuchern und Unkraut zu befreien, eingestürzte Mauern und Böschungen sind alsbald wiederherzustellen, einsturzbedrohte rechtzeitig instandzusetzen. Vor Beginn der Arbeiten ist dem Magistrat Anzeige zu erstatten. Bestehende Unterhaltungspflichten bleiben hiervon unberührt.
5. Auf Grundstücken, die an Feldwege angrenzen, müssen Stoffe, die nicht nur vorübergehend gelagert werden, mindestens 1 m von der Grenze der Feldwege abgerückt werden.
6. Bei Mieten ist ein Abstand von mindestens 2 m von der Grenze der Feldwege erforderlich.
7. Wird an einem Feldweg vorend gepflügt, ist darauf zu achten, dass die letzte Furche höchstens bis zu der ausgesteinten Ackergrenze geführt wird. Das zwischen dem befestigten Teil des Weges

und der Ackergrenze liegende, mit Kies bzw. Erde, Stücksteine und dergl. angefüllte Stück darf nicht gepflügt werden. Gemeindewege überhaupt umzupflügen und mit Feldfrüchten zu bestellen ist untersagt. Grenzsteine, die beim Bestellen der Felder ausgerissen werden, werden auf Kosten der Schuldigen vom Katasteramt wieder neu gesetzt.

8. Steilhänge an Steinbrüchen und Gruben sind in angemessenem Abstand am Rande mit dauerhaften Schranken zu versehen. Zur Holzabfuhr dürfen nur die gekennzeichneten Wege benutzt werden.

9. Mit Schotter befestigte Wege dürfen zum Wenden nur bei leichten Pflege- und Ackerarbeiten benutzt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
- b) Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
- c) den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt, unbeschadet des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Feld- und Forstschutz-Gesetz in der Fassung vom 13.3.1975 (GVBl. I S. 54), der unbefugtes Schleifen von Holz auf ausgebauten Wegen unter Strafe stellt,
- d) der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und § 8 zuwiderhandelt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldstrafe bis zu 1000,- DM geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.1.1975 (BGBl. I. S. 80) finden Anwendung. Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 dieses Gesetzes ist zulässig.

3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Ordnungswidrigkeitengesetz ist der Magistrat.

§ 10 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4.7.1966 (GVBl. I S. 151) in der gültigen Fassung.

§ 11 Erhebung von Beiträgen

Beiträge (Ausschläge) für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege werden nicht erhoben.

§ 12
Fortgeltung von Fortsetzungen
in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden (vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546)).

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Ober-Ramstadt, den 11. Mai 1978

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Kleppinger
Bürgermeister

Vorstehende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Stadt Ober-Ramstadt wird durch Veröffentlichung in der Zeitung "Odenwälder Nachrichten" am 26. Mai 1978 öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Stadt Ober-Ramstadt tritt damit am 27. Mai 1978 in Kraft.

Ober-Ramstadt, den 26. Mai 1978

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Kleppinger
Bürgermeister